

Satzung Version 05.2025

**St. Andreas Schützenbruderschaft Norf
e.V.**

§ 1 Name und Sitz

1. Dieser Verein trägt den Namen St. Andreas Schützenbruderschaft Norf e.V. und hat seinen Sitz in Neuss Norf. Die Bruderschaft ist benannt nach dem Pfarrpatron Andreas und eine kirchliche Gemeinschaft im Sinne des Canon 299 § 3 des Codex Iuris Canonici vom 25.1.1983 des kirchlichen Gesetzbuches. Sie ist dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft Köln e.V. angeschlossen.

2. Die Bruderschaft wird von einem Brudermeister geführt, dem ein Vorstand zur Seite steht. „Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen“

3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss unter der Nr. 917.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die St. Andreas Schützenbruderschaft Norf ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Status und Rahmensatzung in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich ist. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte, Heimat“ stellen die Mitglieder der St. Andreas Schützenbruderschaft Norf sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis im Glauben durch:

- a) Aktive religiöse Lebensführung.
- b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit.
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

2. Schutz der Sitte durch:

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
- b) Gestaltung echter bürgerlicher Gesellschaft.
- c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

3. Liebe zur Heimat durch:

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
- b) Tätige Nachbarschaftshilfe.
- c) Pflege der christlichen und geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahnenschwenkens.

4. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die St. Andreas Schützenbruderschaft Norf verfolgt ausschließlich und unmittelbar schützenbrüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Personen werden, die bereit sind, sich auf den Inhalten und Zielen dieser Satzung zu verpflichten.

2. Die St. Andreas Schützenbruderschaft Norf ist eine Vereinigung christlicher oder auf diesen Grundsätzen beruhender Personen.

3. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die „Annahme“ dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes und zur christlichen Lebenshaltung.

4. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten.

5. Jungschützen unter 18 Jahren und Ehrenmitglieder der Bruderschaft sind von der Zahlung freigestellt.

6. Die Beitragspflicht für Jungschützen besteht ab dem Kalenderjahr, in dem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird.

7. Das Gesuch um Aufnahme ist an den jeweilige Corps Vorstand zu richten. Sollte eine Aufnahme ohne Zug/Corps angestrebt werden muss das Gesuch um Aufnahme an den Vorstand der Schützenbruderschaft gerichtet werden.

8. Über alle Aufnahmen kann der Vorstand der Schützenbruderschaft ein Veto einlegen.

§ 4a Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftlichen an den Schatzmeister zu erklärendem Austritt spätestens bis zum 30.12. im jeweiligen Jahr.
- b) Tod
- c) Ausschluss

2. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Andreas Schützenbruderschaft Norf keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

3. Bei Austritt, Tod oder Ausschluss werden keine Beiträge rückvergütet.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag im Rückstand bleibt.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 4/5 Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.

6. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.

7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach 3-maliger schriftlicher Aufforderung, in einem Intervall von 4 Wochen, nicht nachgekommen wird.

§ 5 Datenschutzklausel

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Den Mitgliedern steht ein Auskunftsrecht über die gespeicherten Daten, den Empfänger und den Zweck der Speicherung zu.

3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist- mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.

§ 5 Datenschutzklausel

4. Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitgliedern) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein Internet gestütztes Programmsystem.

5. Jedes einzelne Mitglied kann gemäß § 5 DSGVO jederzeit die Auskunftserteilung zu gespeicherten Daten verlangen und gemäß § 17 DSGVO die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Auch steht jedem einzelnen Mitglied zu, ohne Angabe von Gründen, ein Widerspruchsrecht zur erteilten Einwilligungserklärung zu, das dieser kostenfrei ausüben kann.

6. Die Mitglieder stimmen zu, dass im Rahmen der Durchführung der Vereinsveranstaltungen allgemeine Fotos (Gruppenfotos) geschossen werden können. Für persönliche Fotos stimmt das Mitglied der Verwendung durch den Verein bereits heute zu. Der Verein ist berechtigt, die Fotos im Internet auf seiner Webseite zu veröffentlichen und unter diesen Fotos Presseerklärungen abzugeben. Der Verein gibt seinen Mitgliedern bei Anfertigung von personenbezogenen Fotos Gelegenheit, der Aufnahme durch Anweisung an die vom Verein beauftragten Fotografen nicht zuzustimmen.

§ 6 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird.
2. An kirchlichen Veranstaltungen der St. Andreas Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen.
3. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres das Recht auf den Königsschuss.

§ 7 Bambini-, Schüler- und Jungschützen

1. Alle Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr sind Jungschützen und werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst
2. Kinder, bis zum 12. vollendeten Lebensjahr, gelten als Bambinischützen, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und Beschlüssen der St. Andreas Schützenbruderschaft zu ordnen sind.
3. Jugendliche, vom 12. vollendeten Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, gelten als Schülerschützen, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und Beschlüssen der St. Andreas Schützenbruderschaft zu ordnen sind.

§ 7 Bambini-, Schüler- und Jungschützen

4. Jugendliche vom 16. vollendeten Lebensjahr bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gelten als Jungschützen, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und Beschlüssen der St. Andreas Schützenbruderschaft zu ordnen sind.
5. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt versehen.
6. Jungschützen vor dem vollendeten 18. Lebensjahr sind nicht beitragspflichtig und nicht stimmberechtigt. Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte haben, aber von Mitgliedspflichten befreit sind.

§ 9 Organe der Bruderschaft

Organe der St. Andreas Schützenbruderschaft Norf sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen – Generalversammlungen – können bei Bedarf oder in regelmäßigen Abständen einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, dies schriftlich beim Brudermeister beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
4. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Plakataushang und per E-Mail an die Corps Vorsitzenden. Die Corps Vorsitzenden sind verpflichtet den Zugführern die Einladung fristgerecht weiterzuleiten. Die Zugführer sind verpflichtet die Einladung schriftlich an alle Zugmitglieder fristgerecht weiterzuleiten.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig.
6. Abgestimmt wird durch Handzeichen.
7. Auf Verlangen eines Mitgliedes hin ist schriftlich abzustimmen.
8. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt

§ 10 a Anträge

1. Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Brudermeister einzureichen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung der Bruderschaft

2. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der St. Andreas Schützenbruderschaft Norf ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Zur Auflösung der St. Andreas Schützenbruderschaft Norf ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Bei dieser Versammlung ist ebenfalls die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist dies nicht der Fall, gilt der Antrag auf Auflösung als abgelehnt.

4. Anträge und Beschlüsse sind in einem Protokoll zu dokumentieren und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:

- a) Brudermeister
- b) Stellvertretenden Brudermeister
- c) Oberst
- d) Oberstadjutant, der vom Oberst ernannt wird
- e) Schatzmeister
- f) Stellvertretenden Schatzmeister
- g) Geschäftsführer
- h) Stellvertretenden Geschäftsführer
- i) Pressewart
- j) Jungschützenmeister
- k) Schießmeister
- l) Archivar

2. Dem Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder an:

- a) Als geistlicher Präses der Pfarrer der St. Andreasparre in Norf oder ein von ihm zu benennender Vertreter.

Vertreter sind nicht stimmberechtigt.

- b) Der im Geschäftsjahr amtierende König.

3.

- a) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt.

- b) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- c) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

4.

- a) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- b) Gewählt ist das Mitglied, welches die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit).

§ 12 Vorstand

5.

a) Die Wahl des Brudermeisters und des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

b) Hiervon ausgenommen ist die Wahl des Jungschützenmeisters. Sie erfolgt ausschließlich durch die Stimmen der Jungschützen.

6. Die Wahl erfolgt in der Weise, dass alle zwei Jahre ein Teil des Vorstandes wie folgt neu gewählt wird..

6.1. Im jeweils ersten Jahr:

- a) Brudermeister
- b) Schatzmeister
- c) Stellvertretender Geschäftsführer
- d) Jungschützenmeister
- e) Schießmeister
- f) Archivar

6.2. Im jeweils dritten Jahr:

- a) Stellvertretender Brudermeister
- b) Geschäftsführer
- c) Stellvertretender Schatzmeister
- d) Oberst
- e) Pressewart

6.3. Der Oberst ernennt nach dem Wahlgang seinen Oberstadjutanten.

6.4. Der Ortspfarrer ist der geistliche Präses und als solcher geborenes Mitglied des Vorstandes.

§ 13 Gesetzlicher Vorstand

1. Der Brudermeister, stellvertretende Brudermeister, Schatzmeister, Geschäftsführer und der Oberst bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.
4. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neugewählten Vorstandes im Vereinsregister.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind die:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - d) Erstattung der Tätigkeitsberichte
 - e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
 - f) Ausschluss eines Mitgliedes mit 4/5 Mehrheit.
 - g) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.
 - h) Mitgliederverwaltung
2. Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet.
3. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll einzutragen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 15 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

1. Der Brudermeister ist der Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.
2. Der stellvertretende Brudermeister vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.
3. Der Oberst organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit. Im Falle einer Verhinderung bestimmt er oder der Brudermeister den Vertreter.
4. Der Schatzmeister ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr auf. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus, die vom Brudermeister gegenzuzeichnen sind. Er verwahrt das Barvermögen der Bruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen.
5. Der stellvertretende Schatzmeister vertritt den Schatzmeister im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.
6. Der Geschäftsführer ist beauftragt, die rechtsgeschäftlichen Interessen des Vereins wahrzunehmen. Des Weiteren obliegt ihm das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 15 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

7. Der stellvertretende Geschäftsführer vertritt den Geschäftsführer im Falle von dessen Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben
8. Dem Pressewart obliegt die Öffentlichkeitsarbeit der Bruderschaft in Bezug auf die Medien, wie Presse, Internet, öffentliche Bekanntmachungen usw.
9. Der Jungschützenmeister ist Vorsitzender des Jungschützenvorstandes und vertritt die Interessen der Bambini-, Schüler- und Jungschützen.
10. Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber der Bruderschaft und außen- stehenden Personen.
11. Der Archivar verwaltet die Sachwerte der Bruderschaft und bewahrt sie auf. Das Königssilber ist abseits von Repräsentativen Festtagen in einem Banksafe oder im Safe des Archivs der Bruderschaft aufbewahrt.
12. Nach Erhalt ist der Schützenkönig für das Königssilber verantwortlich, bis es dem Vorstand zurückgegeben wird.
13. Dem Vorstand obliegt, in Abstimmung mit der Stadt Neuss, die Gestaltung des Schützenplatzes beim Schützenfest.
14. Der Präses wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

§ 16 Ausgabenwirtschaft

1. In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag gebunden.
2. Außerhalb des Voranschlages kann der Vorstand bis zu einem Höchstbetrag von € 2.500,- im Einzelfalle, der Brudermeister bis zu einem Höchstbetrag von € 500,- verfügen.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen Mitglieder der Bruderschaft sein.
2. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Sie prüfen die Kassenführung, den Barbestand, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnung des Schatzmeisters geben sie den Prüfungsbericht ab.

§ 18 Festveranstaltungen

1. Die Bruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder und das Schützenfest, als große öffentliche Veranstaltung, wie es seit alt her Brauch ist.
2. An Schützenfest findet ein Hochamt statt.
3. Am Nachmittag findet der Schützenzug mit Parade statt, zu der Gäste geladen werden.
Zudem werden an einem Schützenfesttag Repräsentanten befreundeter Bruderschaften und Schützenvereine eingeladen.
4. Es findet ein Königsball statt.
5. Über sonstige Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 19 Kirchliche Veranstaltungen

1. Die Bruderschaft beteiligt sich in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession und an der Pfarrprozession der Pfarre.
2. Die Bruderschaft lässt alljährlich zwei Hochämter halten, das eine zum Patronatsfest für die verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft, das andere zum Schützenfest für die Lebenden der Bruderschaft.
3. Bei den Gottesdiensten nehmen die Fahnenabordnungen im Chor um den Altar Aufstellung.

§ 20 Begräbnisordnung

So viele Mitglieder wie möglich sollen am Begräbnis eines Mitglieds in Tracht teilnehmen, unter Voranführung der Bruderschaftsfahnen.

§ 21 Zusammenkunft

Vierteljährlich finden sich die Mitglieder zu einer Zusammenkunft zusammen. Sie soll der Pflege des Gemeinschaftsgeistes, der Brüderlichkeit, der religiösen, staatsbürgerlichen und kulturellen Fortbildung sowie der Förderung des Brauchtums dienen.

§ 22 Schützenbrauchtum

Die Bruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Bruderschaften durchgeführte Traditionsschießen auf Vögel, und das sportliche Schießen auf Scheiben, desgleichen das althergebrachte Fahnenschwenken im Schützenzug und bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.

§ 23 Corps

1. Neu zu gründende Corps sind beim Vorstand schriftlich anzumelden.
 - a) Um ein neues Corps aufnehmen zu können, müssen die Inhalte der Richtlinie „Corps Richtlinie“ erfüllt werden.
 - b) Die Richtlinie „Corps Richtlinie“ wird von der Versammlung beschlossen.
 - c) Die Umsetzung der Richtlinie wird vom Bruderschaft Vorstand überprüft.
 - d) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 24 Sportschießen

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen insbesondere für die Jungschützen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften. Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes.

§ 25 Kunst und Kultur

1. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokolle sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.
2. Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

§ 26 Soziale Fürsorge

1. Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung.
2. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen.
3. Armen und in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Dafür muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen.
4. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 27 Auflösung der Bruderschaft

Die St. Andreas Schützenbruderschaft gilt als aufgelöst, wenn weniger als sieben Mitglieder vorhanden sind. Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an die katholische Pfarre mit der Maßgabe, dass die Pfarre das Vermögen verwaltet und das Inventar, z.B. Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokollbücher aufbewahrt, mit der weiteren Maßgabe, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 28 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand, im Übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der Bruderschaft verbindlich.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01. Mai 2025 beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.